

# Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der Stiftung **Bernisches Historisches Museum (BHM)**, Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>2</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014 der Stiftung Bernisches Historisches Museum.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

---

<sup>1</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>2</sup> KKfV; BSG 423.411.1

<sup>3</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>4</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

<sup>2</sup> Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung das Bernische Historische Museum. Seine Sammlungen werden der Öffentlichkeit in Dauer- und Wechselausstellungen zugänglich sowie für Bildung und Wissenschaft nutzbar gemacht.

<sup>3</sup> Das BHM ist Teil des historischen und kulturellen Gedächtnisses der Menschheit. Es ist Wissensspeicher und Medium für die Geschichte Berns und zu Berns Vernetzung mit der Schweiz und der Welt.

<sup>4</sup> Das BHM bietet Einblicke in Lebenswelten aus unterschiedlichen historischen Epochen und kulturellen Kontexten. Es regt zur Auseinandersetzung mit Geschichte und Kulturen an und zeigt Zusammenhänge auf.

<sup>5</sup> Die Ausstellungen des BHM sind Erlebnis-, Lern- und Erfahrungsort.

<sup>6</sup> Das BHM richtet sich an Besucherinnen und Besucher jeden Alters und jeder Herkunft. Mit seinen Angeboten berücksichtigt es die Interessen und Bedürfnisse eines breiten Publikums. Es pflegt Partnerschaften zu Kulturinstitutionen, Museen und Hochschulen in der Schweiz und im Ausland.

### **Art. 3 Vertragsgegenstand**

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des BHM durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des BHM**

### **Art. 4 Absichtserklärung Depot**

Es besteht ein anerkannter Handlungsbedarf im Bereich Depot. BHM und Stiftungsträger beabsichtigen, während der Laufzeit dieses Vertrags ein Projekt für die Verbesserung der Depotsituation ausserhalb dieses Vertrags zu lancieren.

### **Art. 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das BHM erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Sammeln;
- b. Bewahren;
- c. Erschliessen und Forschen;
- d. Ausstellen;
- e. Vermitteln;
- f. Dienstleistungen.

### **Art. 6 Sammeln**

Das BHM erweitert seine Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit seinem Sammlungskonzept.

### **Art. 7 Bewahren**

Das BHM bewahrt seine Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM), soweit ihm dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

## **Art. 8** Erschliessen und Forschen

<sup>1</sup> Das BHM

- a. erschliesst (dokumentiert) seine Neuzugänge;
- b. erschliesst (dokumentiert) und bereinigt seine bestehenden Sammlungen gemäss dem von Kanton, Burgergemeinde und Stadt Bern finanzierten Projekt «Sammlungserschliessung und -bereinigung».

<sup>2</sup> Das BHM stellt seine Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das BHM veröffentlicht ausgehend von seinen Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

## **Art. 9** Ausstellen

<sup>1</sup> Das BHM zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- a. Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart;
- b. Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte;
- c. ausgewählte aussereuropäische Kulturen;
- d. Altägypten;
- e. Asien, Ozeanien und Native Americans.

<sup>2</sup> Die Dauerausstellungen werden im Durchschnitt pro Jahr von 40 000 Personen besucht, darunter die Ausstellung Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte von 28 000 Personen.

<sup>3</sup> Das BHM zeigt in der Vertragsperiode vier Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder mindestens nationaler Ausstrahlung.

<sup>4</sup> Die Wechselausstellungen werden im Durchschnitt pro Jahr von 25 000 Personen besucht.

<sup>5</sup> Das BHM engagiert sich mit weiteren, wechselnden Formaten für eine zeitgemässe Vermittlung und Diskussion von Fragestellungen aus der (Zeit-)Geschichte.

## **Art. 10** Vermitteln

<sup>1</sup> Das BHM spricht mit seinen Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen ein unterschiedliches Zielpublikum an. Es wählt verschiedene Formen der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an historischen Themen zu wecken und die Auseinandersetzung mit Geschichte und Kulturen zu fördern.

<sup>2</sup> Das BHM macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Workshops etc.

<sup>3</sup> Das BHM entwickelt für Schulen aller Stufen Bildungs- und Vermittlungsformate. Mit seinem breiten Angebot positioniert sich das BHM als relevanter ausserschulischer Lernort.

## **Art. 11** Dienstleistungen

<sup>1</sup> Das BHM

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus;

- b. fördert den Nachwuchs durch Praktika für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für angehende oder sich in Ausbildung befindende Konservatorinnen/Restauratorinnen und Konservatoren/Restauratoren.

#### **Art. 12** Resonanz

Die Aktivitäten des BHM finden Resonanz in der Fachwelt.

#### **Art. 13** Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen

<sup>1</sup> Das BHM gewährleistet, dass seine Ausstellungen und Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Es unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Das BHM erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Es gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

#### **Art. 14** Informationsverhalten

Das BHM weist in seinen Publikationen darauf hin, dass es von Bürgergemeinde, Kanton, Stadt und Regionalkonferenz getragen wird.

#### **Art. 15** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Das BHM arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

<sup>2</sup> Zum Erbringen seiner Leistungen beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

<sup>3</sup> Das BHM informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über seine Ausstellungsplanung.

#### **Art. 16** Besucherherkunftserhebung

Das BHM beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

#### **Art. 17** Umweltschutz

Das BHM verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Es verwendet Mehrweggeschirr.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 18** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich das BHM an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das BHM an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 19 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Das BHM hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>5</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Es kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Es trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgen Stiftungsträger und Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

#### **Art. 20 Diskriminierungsverbot**

Das BHM beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>6</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 21 Betriebsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des BHM gemäss Artikel 5–11 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 7 154 000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

#### **Art. 22 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber**

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 21 übernehmen

- a. der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 384 666.00
- b. die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 384 666.00
- c. die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr. 1 597 728.00
- d. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 786 940.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 23 Überschüsse und Fehlbeträge**

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des BHM.

<sup>2</sup> Das BHM weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

---

<sup>5</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>6</sup> BV; SR 101

## **Art. 24** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das BHM verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für

- a. den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung;
- b. weitere durch das BHM benutzte Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich Fr. 570 000.00 pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a verwendet werden.

<sup>4</sup> Aufwendungen, die über Absatz 3 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

## **Art. 25** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Das BHM verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Es verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>3</sup> Das BHM strebt in der Vertragsperiode einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 25% an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 5-11 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 21 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 5-11.

## **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

### **Art. 26** Aufsichts- und Kontrollrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 27–29 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Das BHM erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern, der kantonalen Finanzkontrolle sowie der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

### **Art. 27** Evaluationsgespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber führen mit dem BHM jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

<sup>2</sup> Das BHM orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt ins BHM. Die Besuche sind vorher anzumelden.

## **Art. 28** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Das BHM erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Es unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

## **Art. 29** Weitere Informationspflichten

Das BHM orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

## **Art. 30** Vertretung im Stiftungsrat

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur bestimmt die Person.

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 31** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 32) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 33). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>8</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 32** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt das BHM den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

### **Art. 33** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

a. wenn das BHM falsche Auskünfte erteilt hat;

---

<sup>7</sup> OR; SR 220

<sup>8</sup> VRPG; BSG 155.21

- b. wenn das BHM Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn das BHM weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn das BHM sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder, wenn das BHM eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 34** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das BHM, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 33 bis am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.



Bern,

Stiftung Bernisches Historisches Museum  
Für den Stiftungsrat

Luc Mentha, Präsident

Dr. Jakob Messerli, Direktor BHM

Bern,

Stadt Bern  
Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Bern  
mit GRB Nr.                                vom

Genehmigt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern  
mit RRB Nr.                                vom

Genehmigt durch den kleinen Burgerrat der Burgergemeinde Bern am